

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Name und Rechtsform</p> <p>Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion NWS“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten. Die Vorgabe des Logos vom Dachverband ist zu übernehmen.</p>	<p>Art. 1 Name und Rechtsform</p> <p>Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion NWS“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der VSEK-NWS ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektrokontrollen VSEK. Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den Statuten des Dachverbandes VSEK. Die Vorgaben des Erscheinungsbildes (Corporate Identity) vom Dachverband ist zu übernehmen.</p>	<p>Art. 60 ff. ZGB regelt den „Verein“. Zusätzliche Klarstellung betreffend Funktion als Sektion.</p>
<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der Sitz der Sektion ist Aarau.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der Sitz der Sektion ist Aarau.</p>	
<p>Art. 3 Sektionsgebiet</p> <p>Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Teile von Solothurn und Grenzregionen.</p>	<p>Art. 3 Sektionsgebiet</p> <p>Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Teile von Solothurn und Grenzregionen.</p>	
<p>Art. 4 Zweck</p> <p>Der Sektionsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.</p> <p>Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber dem Dachverband</li> <li>· Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder</li> <li>· Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen</li> <li>· Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern</li> <li>· Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikationen.</li> </ul>	<p>Art. 4 Zweck</p> <p>Der Sektionsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.</p> <p>Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber dem Dachverband</li> <li>· Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder</li> <li>· Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen</li> <li>· Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern</li> <li>· Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikationen.</li> </ul>	
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5 Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5.1 Mitglieder</p> <p>Erfolgt gemäss den schweizerischen Statuten.</p> <p>Art. 5.2 Weitere Mitglieder</p> <p>Art. 5.2.1 Ehrenmitglied</p> <p>Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.</p> <p>Art. 5.2.2 Seniorenmitglied</p> <p>Mit dem Erreichen der Pensionierung gemäss AHV-Alter ist die Voraussetzung für eine Seniorenmitgliedschaft gegeben.</p> <p>Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand.</p> <p>Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug (nicht älter als 30 Tage) und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragene Elektro-Sicherheitsberater sind dem Gesuch beizulegen.</p> <p>Art. 7 Mitgliederbeiträge</p> <p>Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.</li> <li>· Er darf maximal Fr. 300. — betragen.</li> </ul> <p>Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5 Mitgliedschaft</p> <p>Art. 5.1 Ordentliche Mitglieder</p> <p>Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten des Dachverbandes.</p> <p>Art. 5.2 Weitere Mitglieder</p> <p>Art. 5.2.1 Ehrenmitglied</p> <p>Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.</p> <p>Art. 5.2.2 Seniorenmitglied</p> <p>Mit dem Erreichen der Pensionierung gemäss AHV-Alter ist die Voraussetzung für eine Seniorenmitgliedschaft gegeben.</p> <p>Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand.</p> <p>Juristische Körperschaften werden durch den Zentralverband aufgenommen und verwaltet. Deren Mitglieder werden mit denselben Rechten und Pflichten als Mitglieder in der Sektion geführt.</p> <p>Art. 7 Mitgliederbeiträge</p> <p>Der Mitgliederbeitrag für den VSEK-NWS wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.</li> <li>· Er darf maximal Fr. 300. — betragen.</li> </ul> <p>Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten</p> <p>Maximalbeitrag wurde gestrichen, da der Beitrag auch abhängig vom Beitrag an den Dachverband ist. Zudem wird der Beitrag ja durch die GV festgelegt.</p> <p>Aufzählung entfällt</p> <p>Aufzählung entfällt</p>

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

Alle Mitglieder haben entsprechend den Statuten die gleichen Rechte.	Alle Mitglieder haben entsprechend den Statuten die gleichen Rechte.	
Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.	Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.	
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft erlischt durch:	Die Mitgliedschaft erlischt durch:	
· Ausschluss eines Mitgliedes	· Schriftliche Kündigung des Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Auflösung der Sektion	· Ausschluss eines Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Tod des Mitgliedes	· Tod des Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Schriftliche Kündigung des Mitgliedes	· Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)	· Auflösung der Sektion	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
Eine Kündigung eines Elektro- Sicherheitsberaters bei einer juristischen Person muss innerhalb von 14 Tagen durch die juristische Person gemeldet werden. Bei nicht einhalten der Meldepflicht bleiben die Verpflichtungen bestehen.	Mitarbeitermutationen der Mitglieder von juristischen Körperschaften werden vom Zentralverband zeitnah gemeldet. Eingegangene Verpflichtungen bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten
Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.	Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende Monat unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.	Vereinfachung für den Kassier
Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereins- oder Verbandsvermögen.	Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge des Ausscheidens.	Verschiebung aus Art. 10 betreffend Ansprüche bei Ausscheiden.
Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	
Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die	Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die	
· die Interessen des Verbandes verletzen,	· die Interessen des Verbandes verletzen,	
· gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,	· gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,	
· gegen Vereinbarungen verstossen,	· gegen Vereinbarungen verstossen,	
· das Ansehen des Verbandes schädigen,	· das Ansehen des Verbandes schädigen,	
· ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,	· ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,	
	· oder aus anderen wichtigen Gründen.	Inhaltliche Erweiterung, damit die Gründe für den Ausschluss nicht abschliessend sind.
aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).	aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72, Abs. 1 und 2 ZGB).	Redaktionelle Anpassung
	Der Ausschluss gilt unverzüglich.	Präzisierung
	Ausschlüsse werden dem Zentralverband unter Nennung der Personalien und des Grundes mitgeteilt und in der zentralen Datenbank erfasst.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten
Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektionsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge Ausscheiden oder Ausschluss.	Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht des Ausschlusses.	Vereinfachung für den Kassier zusammen mit Anpassung in Art. 31 und trennung Ansprüche wegen Ausscheiden/Ausschluss und einfügen an inhaltlich richtigen Ort unter Art. 9.
<b>III. Organisation und Wahlen</b>	<b>III. Organisation und Wahlen</b>	
Art. 11 Organe	Art. 11 Organe	
Die Organe der Sektion sind:	Die Organe der Sektion sind:	
· Generalversammlung	· Generalversammlung	
· Vorstand	· Vorstand	
· Revisoren	· Revisoren	
Art. 12 Stimm- und Wahlrecht	Art. 12 Stimm- und Wahlrecht	
An der Generalversammlung sind alle Mitglieder jeweils mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.	An der Generalversammlung sind alle Mitglieder jeweils mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.	
Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.	Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.	
Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident den Stichentscheid.	Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident den Stichentscheid.	

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

Art. 13 Wahl des Vorstandes Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr. Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.	Art. 13 Wahl des Vorstandes Die Mitglieder wählen den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr. Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.	Professionalisierung... so kann ein Buchhalter, Journalist oder Fachlehrer in den Vorstand gewählt werden.
	Die Mehrheit des Vorstandes muss die Voraussetzungen für "ordentliche Mitglieder" gemäss Art. 7.1 der Statuten VSEK erfüllen.	Schutzklausel, damit der Vorstand vorwiegend aus Ausgebildeten Sicherheitsberater besteht.
Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.	Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.	Arbeits erleichterung innerhalb des Vorstandes
	Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.	Verschoben aus Artikel 23 Ohne die Wahl der Nachfolger bleibt der Vorstand bestehen
Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.	Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.	
Art. 15 Wahl der Revisoren Die Generalversammlung wählen 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnung zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	Art. 15 Wahl der Revisoren Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.	Redaktionelle Anpassung in Art. 25 ist die Aufgabe beschrieben
Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.	Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Jährlich scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.	Redaktionelle Anpassung, Satzverständlichkeit
<b>IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe</b>	<b>IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe</b>	
Art. 17 Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt. Zutritts- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.	Art. 17 Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung des VSEK statt. Zutritts- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.	Redaktionelle Anpassung Beschränkung der Rechte auf ordentliche Mitglieder.
Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Sektionsvorstand bestimmt. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:	Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Vorstand bestimmt. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:	Redaktionelle Anpassung
- Wahl der Stimmenzähler	- Wahl der Stimmenzähler	
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung	- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung	
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung	- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung	
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen	- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen	
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion	- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion	
- Abnahme des Berichtes der Revisoren	- Abnahme des Berichtes der Revisoren	
- Entlastung des Vorstandes	- Entlastung des Vorstandes	
- Statutarische Wahlen:	- Statutarische Wahlen:	
- Wahl der Vorstandsmitglieder	- Wahl der Vorstandsmitglieder	
- Wahl des Präsidenten	- Wahl des Präsidenten	
- Wahl der Revisoren	- Wahl der Revisoren	

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes	- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes	
· Festsetzung der Mitgliederbeiträge	· Festsetzung der Mitgliederbeiträge	
· Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand	· Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand	
· Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr	· Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr	
· Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisoren	· Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisoren	
· Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand	· Behandlung von Anträgen aus dem Zentralvorstand	Stärkung der Aufgabe der Delegierten
· Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes	· Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes	
· Übertragung von Aufgaben an den Vorstand	· Übertragung von Aufgaben an den Vorstand	
· Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen	· Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen	
· Ernennungen und Ehrungen	· Ernennungen und Ehrungen	
· Statutenänderungen	· Statutenänderungen	
· Auflösung des Verbandes	· Auflösung des Vereines	Redaktionelle Anpassung
· Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte	· Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte	
Art. 18 Fristen	Art. 18 Fristen	
Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.	Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.	
Art. 19 Anträge	Art. 19 Anträge	
Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.	Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.	
Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	
Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35, 36 und 38. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.	Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35, 36 und 38. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.	
Art. 21 Protokoll	Art. 21 Protokoll	
Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.	Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser und der Präsident unterzeichnen das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.	Üblicherweise zeichnet auch der Vorsitzende.
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.	Die zwingende gesetzliche Vorgabe liegt bei 1/5 (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.	Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.	
Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.	Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.	
Art. 23 Vorstand	Art. 23 Vorstand	
Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.	Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.	
Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.	Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.	
Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.	Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.	
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.	
Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten folgende Tätigkeiten:	Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten folgende Tätigkeiten:	

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Vorstandssitzungen zu organisieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisation der notwendigen Vorstandssitzungen zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung, Satzverständlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinige Vertretung der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Generalversammlung übertragen wurden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Generalversammlung übertragen wurden</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Mitglieder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Mitglieder</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen erweiterten Zentralvorstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Wahl von Vertretern des Vereins in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen.</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten zusammen mit Art. 24
<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Sektionsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Sektionsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Protokollierung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Protokollierung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes</li> </ul>		Absatz entfällt: Gemäss Art. 6 bzw. Art. 10 entscheidet der Vorstand bereits über die Aufnahme und den Ausschluss.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Vertreter.</li> </ul>		Neu in Art. 13 geregelt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a Präsident</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a Präsident</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmengleichheit den Stichtenscheid und ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschriften zu erteilen. Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmengleichheit den Stichtenscheid und ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschriften zu erteilen. Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes und ist Mitglied des erweiterten Zentralvorstandes des Schweizerischen Dachverbandes VSEK.</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten zusammen mit Art. 23
<ul style="list-style-type: none"> <li>b Vizepräsident</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b Vizepräsident</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung des Präsidenten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung des Präsidenten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>c Kassier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c Kassier</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchhaltungsführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchhaltungsführung</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungsverkehr verwalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltung des Zahlungsverkehrs</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkasso der Mitgliederbeiträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkasso der Mitgliederbeiträge</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Revisoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Revisoren</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortlich für die Steuererklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung für die Steuererklärung</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortlich für das Ressort Finanzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung für das Ressort Finanzen</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Führt eine vollständige Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Führen einer vollständigen Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>d Aktuar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>d Aktuar</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Korrespondenzführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Korrespondenzführung</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltet das Archiv der Sektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltung des Archivs der Sektion</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>e Redaktor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>e Redaktor</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortlich für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schlägt dem Vorstand neue Konzepte der Informationsmittel vor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Konzepte der Informationsmittel zu Händen des Vorstands.</li> </ul>	Redaktionelle Anpassung

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden. Art. 25 Revisoren	Die Zuteilung der Aufgaben kann innerhalb des Vorstandes verschoben werden. Art. 25 Revisoren	Redaktionelle Anpassung
Die Revisoren haben die Jahresrechnung der Sektion jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands	Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands	Redaktionelle Anpassung
Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Diese erhalten entsprechend der Beschlussfassung der Generalversammlung (gem. Art. 17) zu den Anträgen des Schweizerischen Dachverbandes die Aufgabe, diese an der Schweizerischen Delegiertenversammlung zu vertreten.	Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Die Delegierten werden befugt, anlässlich der Versammlung des Schweizerischen Dachverbandes im Sinn und Geist die Sektion zu vertreten.	Stärkung der Aufgabe der Delegierten
Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernannt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.	Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernannt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.	
Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhänden des Vorstandes erstellen.	Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhänden des Vorstandes erstellen.	
<b>V. Finanzen</b>	<b>V. Finanzen</b>	
Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 29 Entschädigungen Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen. Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.	Art. 29 Entschädigungen Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die offiziellen Delegierten in aussenstehenden Institutionen haben Anspruch auf Entschädigung. Die Bedingungen werden im Spesenreglement festgelegt. Den Delegierten und Revisoren werden die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten zurückerstattet. Die Rückerstattung kann als Pauschale erfolgen und wird im Spesenreglement ausgemacht.	Professionalisierung... Ehrenamtlich funktioniert nicht mehr
Art. 30 Beitragsbefreiung Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder Beitragsbefreiung beschliessen.	Art. 30 Beitragsbefreiung Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder Beitragsbefreiung beschliessen.	
Art. 31 Einnahmen Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:	Art. 31 Einnahmen Die Einnahmen der Sektion VSEK-NWS bestehen aus:	Redaktionelle Anpassung
· Beiträge der Mitglieder	· Beiträgen der Mitglieder	Redaktionelle Anpassung
· Spenden	· Spenden	
· Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen	· Schenkungen und sonstigen Zuwendungen	Redaktionelle Anpassung
	· Zins und Erträge aus Vermögenswerten	Ergänzung
	Die Beiträge sind vorschüssig zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf bereits entrichtete und fällige Gebühren.	Vereinfachung für den Kassier
Art. 32 Ausgaben In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 23. Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.	Art. 32 Ausgaben In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 23. Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.	
Art. 33 Verbandsvermögen Das Verbandsvermögen wird durch den Vorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 24. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget gemäss Art. 17 für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren gemäss Art. 25 geprüft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Art. 33 Vereinsvermögen Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren geprüft.	Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung: Mehrfachnung wird hier gelöscht und bleibt in Art. 10 bestehen.

# Synopse Statuten VESK-NWS

## Aktuelle Fassung 2011

## Teilrevision 2018

Bemerkungen

	Kassenbestand und Bankguthaben (Aktive flüssige Mittel) welche höher sind als die doppelte Summe der Jahreseinnahmen der Mitgliederbeiträge. Werden im folgenden Geschäftsjahr mit den in der Sektion organisierten Ausbildungsangeboten oder den Mitgliederbeiträgen verrechnet und so zurückerstattet. Rückstellungen und Spezialfinanzierungen, welche anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden sind von dieser Regelung ausgenommen.	Der VSEK ist kein Sparverein (Jahresbeiträge ca. 40'000.-)
Art. 34 Haftung Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Art. 34 Haftung Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Redaktionelle Anpassung
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>vi. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 35 Statutenänderungen Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18, 19 und 23 zu beachten.	Art. 35 Statutenänderungen Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18 und 19 zu beachten.	Art. 23 enthält keine Fristen, deshalb gestrichen.
Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 18, 19 und Art. 22 zu beachten.	Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 18, 19 und Art. 22 zu beachten.	
Art. 37 Unvorhergesehene Fälle Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Art. 37 Unvorhergesehene Fälle Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden im Kompetenzrahmen des Vorstandes behandelt und wenn nötig durch die Generalversammlung entschieden.	Stärkung des Vorstandes in ausserordentlichen Situationen
Art. 38 Verbandsmitgliedschaften Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.	Art. 38 Verbandsmitgliedschaften Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.	
Art. 39 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.	Art. 39 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.	